



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

21. August 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung: Stillschweigende Abweisung ist nicht mehr zulässig

Mit einem neuen, vor Kurzem verabschiedeten Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren wurden auch die gegen Verwaltungsakte eingelegten Beschwerden novelliert. Das haben wir Florian (Name geändert) erklärt, der sich fragte, wie lange er auf eine Antwort auf seine bei der Landesregierung eingelegte Aufsichtsbeschwerde warten muss.

„Vor einem Jahr,“ erklärt Florian der Volksanwaltschaft, „habe ich beim Verwaltungsamt für Straßen der Provinz den Antrag auf eine Konzession für den Bau einer neuen Zufahrt zu meinem Hof eingereicht und die Konzession dann auch erhalten. Da jedoch die Bauarbeiten im Winter nicht fertig gestellt werden konnten, habe ich im Frühling eine Verlängerung der Frist für den Abschluss der Arbeiten beantragt. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben. Auf Ratschlag der Volksanwältin habe ich bei der Landesregierung eine Aufsichtsbeschwerde eingelegt, aber noch keine Antwort erhalten. Wie lange muss ich warten?“

Wir haben Florian erklärt, dass die Bürgerinnen und Bürger seit Inkrafttreten des im Mai 2016 verabschiedeten, neuen Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Landesgesetz vom 4. Mai 2016, Nr. 9) mehr Zeit haben, um eine Aufsichtsbeschwerde gegen einen Verwaltungsakt einzulegen. Gegenüber der zuvor geltenden 30-tägigen Einreichungsfrist haben sie nun 45 Tage ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes Zeit, um die Beschwerde einzureichen. Der Akt muss übrigens eine Belehrung über die Beschwerdefrist und das Organ, bei dem die Beschwerde einzubringen ist, beinhalten. Was Florian und alle Personen in derselben Lage besonders interessiert ist eine weitere Neuheit: Das Stillschweigen der Landesregierung bedeutet nicht mehr automatisch die Abweisung der Beschwerde. Laut dem geänderten Art. 9 Abs. 13 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 beläuft sich die Frist, innerhalb der die Landesregierung eine begründete Antwort auf eine Aufsichtsbeschwerde geben muss, auf 120 Tage. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Beschwerdeführer einen weiteren Rekurs beim Verwaltungsgericht einreichen, um – unbeschadet seiner Rechte – den eventuell durch die verspätete Behandlung der Beschwerde entstandenen Schaden geltend machen zu können.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it